

Anerkennung von Lehrgangsträgern und Lehrgängen zur Qualifizierung von Personen für die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen nach DGUV Grundsatz 310-007

Lehrgangsträger, die Personen nach den Vorgaben des DGUV Grundsatz 310-007 „Qualifizierung von Personen und Anerkennung von Lehrgängen für die sicherheitstechnische Prüfung von Getränkeschankanlagen“ qualifizieren, können sich durch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) anerkennen und registrieren lassen.

Mit der Anerkennung können sich Lehrgangsträger in die Liste der [anerkannten Lehrgangsträger](#) aufnehmen lassen und erscheinen damit im BGN-Branchenwissen/Getränkeschankanlagen als anerkannter Lehrgangsträger der BGN.

Die Lehrgangsträger erhalten eine Kennung der BGN, die als fortlaufende Prüfernummer verwendet werden kann und der Identifikation der Personen dient, die an einem Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Personen mit Prüfernummer eines anerkannten Lehrgangsträgers haben die Möglichkeit, auf Antrag in die Prüfer-Datenbank der BGN aufgenommen zu werden, vorausgesetzt sie können mindestens 12 Monate Erfahrung in ihrer Prüftätigkeit nachweisen.

Für die Anerkennung eines Lehrgangsträgers durch die BGN müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Anerkennung von Lehrgangsträgern wird nur auf **Antrag** erteilt.
2. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person.
3. Lehrgangsträger, die einen Antrag auf Anerkennung stellen, müssen
 - a) unter einer fachlich verantwortlichen Leitung stehen,
 - b) die Qualifizierung der Lehrgangsteilnehmer nach DGUV Grundsatz 310-007 durchführen,
 - c) die Gewähr dafür bieten, dass sie die erforderlichen Kompetenzen für die Prüfung von Getränkeschankanlagen vermitteln,
 - d) über die unter Abschnitt 2.1 des DGUV Grundsatz 310-007 aufgeführten Einrichtungen und Lernmittel verfügen,
 - e) die im Anhang unter Abschnitt 4.3 des DGUV Grundsatz 310-007 aufgeführte Prüfungsordnung beachten und
 - f) die schriftliche Prüfung nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) durchführen.
4. Die fachliche Kompetenz der Lernbegleiter ist der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) schriftlich nachzuweisen.
5. Einrichtungen und Lernmittel können durch die BGN besichtigt werden.
6. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist befugt, Beauftragte zu den Lehrgängen zu entsenden.

7. Die Anerkennung durch die BGN erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein Widerruf der Anerkennung aus begründetem Anlass ist möglich.
8. Die schriftliche Anerkennung ist 5 Jahre gültig.
9. Zur Verlängerung der Anerkennung ist durch den Lehrgangsträger ein erneuter schriftlicher Antrag zu stellen.

Antrag

auf Anerkennung zum anerkannten Lehrgangsträger für die Qualifizierung von Personen zur sicherheitstechnischen Prüfung von Getränkeschankanlagen nach DGUV Grundsatz 310-007.

**An die
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
Außenstelle Dortmund
Michael Böhm –
Karl-Marx-Straße 24
44141 Dortmund**

**oder per
FAX an 0800 1977553-16230
E-Mail an michael.boehm@bgn.de**

Antragsteller:

Frau/Herr

Ich/wir beantrage/n die Anerkennung zum anerkannten Lehrgangsträger für die Qualifizierung von Personen zur sicherheitstechnischen Prüfung von Getränkeschankanlagen nach DGUV Grundsatz 310-007.

Ich/wir qualifiziere/n Personen zur sicherheitstechnischen Prüfung von Getränkeschankanlagen nach DGUV Grundsatz 310-007.

Unser/mein Ausbildungskonzept übersende/n ich/wir als Anlage dieses Antrags.

Die fachliche Kompetenz der Lernbegleiter weise/n ich/wir durch ihren beruflichen Werdegang (Lebenslauf) als Anlage dieses Antrags nach.

Meine/unsere Einrichtungen und Lernmittel entsprechen dem Abschnitt 2.1 des DGUV Grundsatzes 310-007 und können durch die BGN besichtigt werden.

(Unterschrift)